

Satzung für die Volkshochschule im FoKuS Selm vom 15.08.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 30.06.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt Selm ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule im FoKuS Selm“ (nachfolgend kurz VHS genannt).

§ 2 Aufgaben der VHS

(1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(2) Die VHS dient der außerschulischen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind in der Regel jedem zugänglich. Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der VHS erforderlich ist.

Den VHS-Dozentinnen/Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zu der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen gewährleisteten demokratischen Grundordnung.

(3) Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen zum Pflichtangebot gemäß § 11 Abs. 2 WbG an.

Des Weiteren kann sie über die Grundversorgung hinausgehende Angebote der Weiterbildung bereithalten.

§ 3 Rechtscharakter

Die VHS ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Selm im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Sie ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 4 Grundsätze

Der Träger hat die Grundsätze für die Arbeit der VHS in § 2 dieser Satzung festgelegt. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die VHS das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 5 Gremien

(1) Das für die Arbeit der VHS zuständige politische Organ ist der vom Rat einberufene Fachausschuss.

(2) Der zuständige Fachausschuss ist bei Grundsatzfragen der VHS zu beteiligen.

§ 6 Leitung der VHS

(1) Der ordnungsgemäße Betrieb der VHS wird von der Leiterin/dem Leiter der VHS gewährleistet. Die Leiterin/der Leiter der VHS ist durch ein Hochschulstudium pädagogisch und fachlich qualifiziert und hauptberuflich tätig.

(2) Die Leiterin/der Leiter der VHS hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Leitung der Einrichtung und seiner Mitarbeiter/innen,
- b) langfristige Planung und strategische Ausrichtung des Weiterbildungsangebotes,
- c) Vertragliche Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- d) Repräsentation der VHS bzw. ihres Angebots,
- e) Planung und Organisation von internen und externen Kooperationen,
- f) Verantwortung für die Qualifizierung des haupt- und nebenberuflichen Personals,
- g) Planung des Budgets,
- h) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die VHS,
- i) Ausübung des Hausrechts bei VHS-Veranstaltungen,
- j) Auswahl des hauptberuflichen Personals in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachamt,
- k) Verantwortung für ein Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Leiterin/der Leiter der VHS ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst der VHS, sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen der VHS.

(4) Die Leiterin/der Leiter der VHS wird von der stellvertretenden VHS-Leitung vertreten.

(5) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

(1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind durch ein Hochschulstudium pädagogisch und fachlich qualifiziert. Sie werden nach Maßgabe des Stellenplans und der Stellenbeschreibung unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der VHS eingestellt.

(2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Fachbereiche für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen tätig:

- a) Entwicklung des Veranstaltungsangebots für ihren Fachbereich,
- b) Durchführung und Begleitung von Lehrveranstaltungen,
- c) Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen und Fachgremien,
- d) Fachliche und pädagogische Eignungsüberprüfung, Qualifizierung und Begleitung nebenberuflich pädagogischer Mitarbeiter/innen sowie Vorbereitung der Honorarverträge.
- e) Verantwortung für die von der Leitung festgelegten Fachbereichsbudgets.
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die VHS-Veranstaltungen.
- g) Übernahme weiterer Aufgaben gemäß Stellenbeschreibung.

§ 8

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

(1) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der VHS sollen pädagogisch und fachlich qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.

(2) Die Mitarbeit der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen regelt sich nach den Honorarverträgen der VHS.

(3) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Weisung gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit aber auf die Ziele und Aufgaben der Volkshochschule auszurichten und sind dem Leitbild der VHS verpflichtet.

(4) Die nebenberuflich pädagogischen Mitarbeiter/innen können an jährlich stattfindenden Dozentenveranstaltungen teilnehmen und dadurch ihr Mitwirkungsrecht wahrnehmen.

§ 9

Mitwirkungsrecht der Teilnehmer/innen (§ 4 Abs. 3 WbG)

(1) Die Mitwirkung der Teilnehmer/innen erfolgt durch Instrumente des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Rahmen des Qualitätsmanagements der VHS:

a) schriftliche und mündliche Befragung und

b) Beteiligungsworkshops.

Darüber hinaus haben sie jederzeit die Möglichkeit Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik in mündlicher oder schriftlicher Form an die VHS zu richten, die diese zur Weiterentwicklung der Einrichtung nutzt.

§ 10

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter soll mit den anderen kommunalen Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen Informationen über bestehende Vorhaben frühzeitig austauschen.

§ 11

Gebühren/Honorare

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS gilt die Gebührensatzung der VHS in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Vergütung der durch nebenberufliche Mitarbeiter/innen durchgeführten Aufgaben gilt die Honorarsatzung der VHS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Deckung des Sachbedarfs

Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe des Programms erforderlichen Räumlichkeiten sowie die notwendigen Lehr- und Lernmittel werden der VHS vom Träger im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.2012 außer Kraft.